

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Damsh/16/10611			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 30.06.2016 Verfasser: Herr Gromm			
Beschluss über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Brandschutzes und die Technischen Hilfeleistungen in der Gemeinde Damshagen durch die Stadt Klütz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss der Gemeinde Damshagen Gemeindevertretung Damshagen				

Sachverhalt:

Durch Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistungen in der Gemeinde Damshagen durch die Stadt Klütz im Jahr 2015, wurde von den Gemeindevertretungen festgelegt, dass der bestehende Vereinbarung im Jahr 2016 erneut verhandelt wird. Eine gemeinsame Beratung zwischen dem Hauptausschuss der Stadt Klütz und der Gemeinde Damshagen soll eine kurzfristige Verhandlung und Einigung ergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt,

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten können erst nach Abschluss der Verhandlungen beziffert werden.
Die Kosten für die Jahre 2014 und 2015 sind im Haushalt 2016 eingestellt

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Brandschutzes und die Technischen Hilfeleistungen in der Gemeinde Damshagen durch die Stadt Klütz aus dem Jahr 2015.

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Brandschutzes und die Technischen Hilfeleistungen in der Gemeinde Damshagen durch die Stadt Klütz

zwischen

der Stadt Klütz,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Guntram Jung,

und

der Gemeinde Damshagen,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Mandy Krüger,

wird auf Grund des § 2 Abs. 3 sowie § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. S. 590) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen durch die Stadt Klütz abgeschlossen.

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Gemäß § 2 Abs.1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. S. 590) haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.
Die Stadt Klütz und die Gemeinde Damshagen nehmen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit diese Aufgabe gemeinsam wahr. Ziel ist es, im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung alle Maßnahmen zu koordinieren, um zukünftig bei allen Schadensereignissen eine möglichst schnelle Hilfe unabhängig von Zuständigkeiten und Gemeindegrenzen zu leisten. Die Stadt Klütz verpflichtet sich, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 1 des BrSchG M-V für die Gemeinde Damshagen zu erfüllen.
- (2) Im Einsatzfall obliegt die Einsatzleitung gemäß § 18 Abs. 1 des BrSchG M-V dem Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Klütz oder seinen Vertretern.
- (3) Ansprechpartner für die Integrierte Leitstelle Westmecklenburg ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Klütz.

- (4) Ansprechpartner für die Brandschutzdienststelle des Landkreises Nordwestmecklenburg und die Verwaltungsbehörde des Amtes Klützer Winkel ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Klütz.
- (5) Aufgaben zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß § 2 Abs. 1 (c) des BrSchG M-V werden weiterhin von der Gemeinde Damshagen wahrgenommen.

§ 2 Gebiet

Diese Vereinbarung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Damshagen bestehend aus den Ortsteilen

- | | |
|----------------------|----------------|
| a) Damshagen, | g) Parin, |
| b) Stellshagen, | h) Kussow, |
| c) Hof Reppenhagen, | i) Moor, |
| d) Welzin, | j) Dorf Gutow, |
| e) Dorf Reppenhagen, | k) Hof Gutow, |
| f) Rolofshagen, | l) Pohnstorf. |

§ 3 Verbleib der vorhandenen Technik und Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr Damshagen

- (1) Die vorhandene Technik und Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr Damshagen verbleiben im Besitz der Gemeinde Damshagen.

§ 4 Kosten

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Klütz auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 des BrSchG M-V im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und somit kostenlos hinsichtlich Personal und Einsatzmittel.
- (2) Für die Gewährleistung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen durch die Feuerwehr der Stadt Klütz wird ein jährlicher Betrag zur Abgeltung der Vorhaltekosten erhoben. Der Jahresbetrag wird jährlich aus den tatsächlichen Unterhaltskosten für die Feuerwehr Klütz und den Einwohnerzahlen errechnet.
Die für die zur Berechnung kommenden Unterhaltskosten sind in der Anlage aufgelistet. Die Berechnung der zuzahlenden Vorhaltekosten, erfolgt im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahrs für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (3) Die Kosten für die Unterhaltung der Löschwasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen werden von der Gemeinde Damshagen getragen.
- (4) Die gesetzliche Umlage zur Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord für die Gemeinde Damshagen wird durch die Gemeinde Damshagen getragen.

§ 5 Kostensatz durch Dritte

Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die zuständige Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Klütz für das Gebiet der Gemeinde Damshagen und der Stadt Klütz.

§ 6 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entscheidet die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Absatz 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Klütz und der Gemeinde Damshagen lückenhaft sein sollte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 8 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Klütz und der Gemeindevertretung Damshagen und nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird rückwirkend vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Die Vertragsparteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragsbeteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der gegenseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur zulässig, wenn innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis vom Bestehen des Kündigungsgrundes die Kündigungserklärung dem anderen Teil zugegangen ist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9
Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Klütz,

-Siegel-

Guntram Jung
Bürgermeister

Petra Rappen
1. Stellv. des Bürgermeisters

Damshagen,

-Siegel-

Mandy Krüger
Bürgermeisterin

Bernd Anders
1. Stellv. der Bürgermeisterin

Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg: